

## XXIX. Hauptstück.

### Von den Degradirten.

#### A.

#### Von der Degradirung.

##### §. 7896.

Die in einem sträflichen Vergehen verfangenen Unter-Officiere, über welche das kriegsrechtliche Verfahren eintritt, werden entweder zeitlich oder auf beständig in eine mindere Charge, auch bis zum Gemeinen, nach der Eigenschaft und Beschaffenheit ihres Verbrechens, zurück gesetzt.

##### §. 7897.

Der nämliche Fall findet auch bey den Prima-Planisten ohne Unterschied, ob dieselben obligat sind oder nicht, Statt; nur muß bey den unobligaten sowohl, als obligaten, welche auf beständig degradirt werden, die ärztliche Untersuchung voraus gehen, ob sie zu k. k. Feldkriegsdiensten tauglich anerkannt werden.

##### §. 7898.

Jene, welche nur auf bestimmte Zeit zu einem minderen Gehalte degradirt werden, bleiben in ihrer Charge, und sind auch hiernach im Spiegel der Monath-Tabelle und in den Gehühsentwürfen, jedoch mit Bemerkung ihrer minderen Gebühr, auszuweisen, weil derley Chargen durch diese Zeit mit anderen Individuen nicht ersetzt werden dürfen.

##### §. 7899.

So lange ein Individuum bey einem minderen Gehalte, als den, welcher der Charge angemessen ist, zu stehen hat, muß ein solches Individuum in der Docirung der Tabelle, und zwar in der Rubrik: *Avancirt und Degradirt*, bey der betreffenden Compagnie immer nahmentlich, mit dem Bessage aufgeführt werden, bey welcher Gebühr, und wie lange es dabey stehen zu bleiben habe, und so aus einer Tabelle in die andere stets übertragen werden, weil die Gebühr in dem Verpflegsentwurfe nach der Monath-Tabelle entworfen wird.

##### §. 7900.

Zur Erweisung der Degradirten sind die kriegsrechtlichen Sentenzen dem revidirenden kriegscommissariatischen Beamten zur gehörigen Einsicht mitzutheilen, außerdem aber den Acten keine Documente beizulegen.

##### §. 7901.

Zeitlich Degradirte in den Invaliden-Häusern sind gleichfalls nicht aus der Categorie ihrer bekleidenden Charge zu bringen, und den Gemeinen einzuverleiben, sondern es ist genug, wenn wegen solcher, so lange die Zeit ihrer Degradirung dauert, von Monath zu Monath die dießfallige Anmerkung fortgeführt wird.

##### §. 7902.

Dagegen sind jene Individuen, die aus Anlaß kriegsrechtlicher Sentenzen für beständig zu einer minderen Charge degradirt werden, dieser Charge zuzuzählen, und es ist deswegen in den Grundbüchern, mit Beziehung auf die Monath-Tabelle, in welcher dieser Fall vorkommt, gehörig die Vormerkung zu machen.

Unter-Officiere können bey Vergehen, wo das kriegsrechtliche Verfahren eintritt, entweder zeitlich oder auf beständig ihrer Charge entsetzt werden.

Hth. am 7. Jan. 781.

Prima-Planisten können bey Vergehen auch degradirt werden, jedoch muß immer die ärztliche Untersuchung voraus gehen.

Hth. am 7. Jan. 781.

Jene Individuen, welche nur auf eine bestimmte Zeit degradirt werden, sind im Spiegel der Tabelle von der Charge nicht wegzulagen.

Hth. am 7. Jan. 781.

Wie die Individuen, welche bey einer minderen Gebühr, als die der Charge angemessen ist, zu stehen haben, in der Docirung der Monath-Tabelle aufzuführen sind.

Hth. am 7. Jan. 781.

Den revidirenden commissariatischen Beamten sind zur Erweisung der Degradirten die kriegsrechtlichen Sentenzen mitzutheilen.

Hth. am 7. Jan. 781.

Was mit den zeitlich Degradirten in den Invaliden-Häusern zu beobachten ist.

Hth. am 15. Oct. 807. L. 4113.

Diejenigen, welche auf beständig zu einer minderen Charge degradirt werden, sind in den Grundbüchern genau vorzumerken.

Hth. am 15. Oct. 807. L. 4113.

## B.

## Von dem Abzuge der Gebühr der Degradirten.

## §. 7903.

Die durch einen zeitlich Degradirten ersparte Löhnung fällt dem Aerarium anheim.  
Hkth. am 11. Feb. 772.  
" " 16. May 772.

Wenn ein Unter=Officier auf einige Zeit degradirt, nach ausgestandener Strafzeit aber wieder bey der vorigen Charge belassen wird, so bleibt der Löhnungsabfall ein Eigenthum des Aerariums oder des Spitals, es sey denn, daß die Löhnung zur Entschädigung eines Dritten verwendet werden müsse.

## §. 7904.

Was die Degradirten, welche sich im Arreste befinden, für eine Löhnung zu beziehen haben.  
Hkth. am 11. Feb. 772.  
" " 16. May 772.

Befinden sich diese nicht im Arreste, so haben sie die gewöhnliche Löhnung, wie Gemeine, zu genießen.

## §. 7905.

Wann ein Degradirter auf die hierdurch in Ersparung gebrachte Löhnung Anspruch machen kann.  
Hkth. am 11. Feb. 772.  
" " 16. May 772.

Auf die hierdurch in Ersparung gebrachte Löhnung kann nur dann der Arrestant einen Anspruch machen, wenn er durch die Untersuchung unschuldig befunden wird.

## §. 7906.

Abfertigung der zeitlich Degradirten in den Invaliden=Häusern.  
Hkth. am 15. Oct. 807 L 4113.

Dergleichen zeitliche Degradirungen haben bey den Abfertigungen der Leute aus den Invaliden=Häusern keinen weiteren Einfluß mehr.